

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, 80), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am xx.xx.2013 folgende

### **Neufassung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 7 Einsammlung des Restabfalls
- § 7a Einsammlung des Bioabfalls
- § 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan
- § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Voll- oder Teilservice
- § 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen
- § 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach am Main die Abfallentsorgung in deren Gebiet, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKA) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der ESO erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
  1. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der Stadt Offenbach angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und deren Entsorgung.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und der Beseitigung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben im öffentlichen Raum, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet sowie deren Entsorgung.
- (3) Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zum Zwecke der Wiederverwendung vorzubereiten, Abfälle zu recyceln oder der sonstigen Verwertung zuzuführen oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) und ist demgemäß nicht Aufgabe des ESO. Die genannten Abfälle sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellte Sammelbehältnisse (LVP-Säcke oder LVP-Abfallgefäße, Altglascontainer) einzugeben.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in:
  1. Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.
  2. Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Wiederverwertung getrennt von den übrigen Abfällen eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas (Hohlglas) wie z. B. Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel, Produkte aus feuerfestem Glas (z. B. Ceran) sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten.

3. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackV; z. B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc.
4. Metalle wie beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind.
5. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen, die sich - ohne Gewerbeabfälle oder Hausmüll zu sein - von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem jeweiligen Abfallbesitzer vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie weiße Ware z. B. Kühlschränke, Herde. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartonagen und gefährliche Abfälle wie etwa Altöl, Batterien, Farben.
6. Bioabfälle sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Küchen-, Hygiene- und Zeitungspapier, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, Butterbrotpapier, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z.B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, biologisch abbaubares Katzenstreu und Kleintierstreu, Knochen.  
  
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten. Küchen- und Speiseabfälle mit Tierkörperanteilen oder Erzeugnisse mit Anteilen von Tierkörperanteilen aus dem gewerblichen Bereich sind ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung. Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind.
7. Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende biologisch abbaubare Abfälle soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallgefäße nicht geeignet sind.
8. Bau- und Abbruchabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
9. Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung).
10. Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. d. § 48 KrWG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.
11. Hausmüll ist der in Haushaltungen üblicherweise anfallende nicht verwertbare feste Unrat wie erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Lumpen oder Ähnliches.

12. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere
    - Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
    - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß Abs. 2 Ziffer 11 anfallen.
  13. Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen sind Abfälle im Sinne der §§ 27 Abs. 2 Nr. 1 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA.
  14. Fäkalien aus geschlossenen Gruben.
  15. Schlämme aus Kleinkläranlagen.
  16. Kleinabfälle sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, wie z. B. Hundekottüten, Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.
  17. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).
  18. Alttextilien sind gebrauchte Bekleidung, Schuhe und Haushaltstextilien, wie z.B. Handtücher, Gardinen, Decken, Bettwäsche und Schlafsäcke.
- (3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, entscheidet der ESO.

### **§ 3 Ausschluss von der Entsorgung**

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
  1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Abfälle gem. § 3 Abs. 6 GewAbfV sind hiervon nicht berührt.
  2. Bauschutt mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit gefährlichen Stoffen verunreinigt.
  3. Autowracks, Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Schlämme aus Kleinkläranlagen sowie in speziellen Fällen nicht brennbare gewerbliche Abfälle.
  4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabschneideanlagen anfallen, sind entsprechend der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.

5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 26 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der ESO nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben. Für Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA gilt § 8 der Abfallsatzung.

#### **§ 4 Einsammlungssysteme**

- (1) Der ESO führt die Einsammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem vom Abfallbesitzer genutzten Grundstück (§ 15 Abs. 1 - 3) abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen i. S. d. § 9 Abs. 1 c) zu bringen.

#### **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem**

- (1) Der ESO sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),
  - b) Restabfall,
  - c) Bioabfall,
  - d) Sperrige Abfälle.
- (2) Die in Abs. 1 a) - c) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern bzw. Säcken vom Abfallbesitzer zu sammeln.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet der ESO eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den erteilten Terminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

#### **§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem**

- (1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:
  - a) Glas,
  - b) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist,
  - c) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird,
  - d) Metalle,
  - e) Gartenabfälle,
  - f) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte gemäß einer gesonderten Preistafel berechnet. Der Abfallbesitzer kann sich für die in Abs. 1 genannten Abfälle auch geeigneter Dritter bedienen, um die Abfälle nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

### § 7 Einsammlung des Restabfalls

- (1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der **Restabfall** ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln. Der Restabfall darf nicht in die Gefäße für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
  - b) 80 l
  - c) 120 l
  - d) 240 l
  - e) 770 l
  - f) 1.100 l
  - g) 2.500 l
  - h) 4.000 l
  - i) 5.000 l
- (3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. Die Regelung des § 14 Abs. 17 bleibt unberührt.
- (4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

### § 7a Einsammlung des Bioabfalls

- (1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der **Bioabfall** ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
  - b) 80 l
  - c) 120 l
  - d) 240 l

- (3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern.
- (4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 14 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.

### **§ 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen**

- (1) Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen im Sinne der §§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen zu übergeben. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder –stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt.
- (2) Die Sammeltermine werden regelmäßig in dem Mitteilungsorgan der Stadt Offenbach (örtliche Tagespresse) bekannt gemacht.

### **§ 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan**

- (1) Der ESO erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die
  - a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Offenbach a. M.,
  - b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
  - c) zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für das Stadtgebiet Offenbach a. M. verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassenen Abfallarten und
  - d) Sammlungen von gefährlichem Abfall in kleinen Mengen im Sinne der §§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den in Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.

### **§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der von der Stadt Offenbach a. M. zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Betriebsgelände des vom ESO betriebenen **Wertstoffhofs**, Dieselstraße 37, gilt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Betriebs- und Benutzungsordnung, welche auf dem Wertstoffhof in aktueller Fassung aushängt.
- (3) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 5, 11 und 12 können in Ausnahmefällen von den Abfallbesitzern auch bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 c) vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

- (4) Der ESO oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die Gebühr hinaus nach den §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 10 der Abfallgebührensatzung der Stadt Ofenbach am Main (AbfGS) zu tragen. Soweit sich im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. des Satzes 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.

### **§ 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle gelten für den ESO und etwaigen von diesem beauftragten Dritten zum Einsammeln und Befördern und nachfolgend zur Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
- a) im Holsystem, wenn diese satzungsgemäß bereitgestellt werden oder
  - b) im Bringsystem, wenn sie in den bereitgestellten Sammelcontainern oder beim Wertstoffhof oder
  - c) bei sonstigen vom ESO betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung satzungsgemäß eingebracht bzw. angeliefert worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des ESO über,
- a) im Holsystem mit der Abfuhr,
  - b) im Bringsystem, wenn sie im bereitgestellten Sammelcontainer oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind,
- es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet die bereitgestellten Abfallbehälter und zum Einsammeln bestimmte, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.
- (4) Der ESO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 12 Getrennthaltung von Bauabfällen**

- (1) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu überlassen.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.



### § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen (Grünflächen) anfallen, stellt der ESO flächendeckend Abfallgefäße (Papierkörbe) auf.
- (2) Die Besitzer dieser Kleinabfälle sind verpflichtet, diese in die in Abs. 1 genannten Abfallgefäße einzubringen.
- (3) Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuzuführen. Hierzu ist vom Hundehalter bzw. Führer des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der / die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.
- (4) Es dürfen keine anderen, als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Abfälle, in die Papierkörbe eingebracht werden.

### § 14 Abfallbehälter

- (1) Der ESO bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Mindestgefäßvolumen je Einwohnergleichwert beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der ESO legt aufgrund der vorgelegten Nachweisung und ggf. eigenen Ermittlungen/Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (4) Folgende Einwohnergleichwerte werden zugrunde gelegt:

Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (Rest- / Bioabfall)	
1) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1	/ 1
2) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte	1	/ 1
3) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind	1	/ 1
4) Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten	4	/ 2
5) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten	2	/ 2
6) Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1	/ 1
7) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten	2	/ 2
8) Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten	0,5	/ 0,5
9) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigten	0,5	/ 0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.

Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen festlegen.

- (5) Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der ESO den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.

Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 18 haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (Altpapier) benutzt werden. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall und für den Bioabfall vorgehalten werden.

- (6) Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallgefäßes oder eines PPK-Abfallgefäßes wird der entsprechende Behälter gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 5 der Abfallgebührensatzung.
- (7) Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bioabfallgefäßen (mehr als 50% Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist der ESO berechtigt, das Bioabfallgefäß einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bioabfallgefäßes ist erstmals drei Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallgefäßes ausgeschlossen sind.
- (8) Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen, einzuschlemmen, einzustampfen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glü-

henden oder heißen Abfällen ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Immissionsschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich vollständig schließen lässt.

- (9) In die Abfallbehälter dürfen höchstens folgende Abfallmengen eingegeben werden:

Behältergröße	Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)
60 l	12 kg
80 l	15 kg
120 l	20 kg
240 l	40 kg
770 l	120 kg
1.100 l	170 kg
2.500 l	385 kg
4.000 l	615 kg
5.000 l	770 kg
10.000 l	1.500 kg

Wird das zulässige Höchstgewicht überschritten, wird der Abfallbehälter nicht entleert. Vielmehr ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, das Behältergewicht vor der nächsten Entleerung auf das zulässige Höchstgewicht zu reduzieren.

- (10) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (11) Die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße und für die Ermöglichung der regelmäßigen Abholung sowie der freien Zugänglichkeit am Abfuhrtag Sorge zu tragen.
- (12) Die Farbe der Behälterdeckel dient zur Kenntlichmachung des Inhalts. In die Behälter mit grauem/rotem Deckel ist der Restabfall einzufüllen, in die Behälter mit grünem Deckel ist Papier, Pappe und Kartonagen, in die Behälter mit braunem Deckel ist Bioabfall einzufüllen und in die Behälter mit gelbem Deckel sind die Verpackungen i. S. d. VerpackV einzufüllen.
- (13) Alle Abfallbehälter erhalten eine Ihrem Servicegrad und Leerungshäufigkeit entsprechende Kennzeichnung.
- (14) Der Standplatz der Abfallgefäße wird nach Anhörung der Anschlusspflichtigen vom ESO im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt festgelegt. Der ESO kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird, oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.
- (15) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:
- a) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton oder Ähnliches) versehen sein. Die Standfläche soll in gleicher

Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. Die Standplätze sind von den Benutzern sauber zu halten. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten.

- b) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten:

Abfallgefäße	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite
60 - 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m
770 - 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m
2.000 - 5.000 l	3,50 m	4,00 m	4,00 m*	für LKW befahrbar

\*gilt nur bei Überdachungen.

- c) Als Standplätze gelten auch Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke muss unfallsicher benutzt werden können und dem Stand der Technik entsprechen.
- d) In Kellern dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache der Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.
- e) Transportwege für Abfallgefäße auf dem Grundstück müssen eine geeignete, gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und in ihrem Transportweg dürfen keine Stufen liegen.

Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:6 auszugleichen; Stufenrampen dürfen eine maximale Steigung von 1:4 haben und müssen so ausgebildet sein, dass Transportkarren benutzt werden können. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge den in der Tabelle (Abs. 15 b) angegebenen Abmessungen entsprechen. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zu beseitigen.

- (16) Ist der Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen erforderlich, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet der ESO den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen für beim Transport der Abfallgefäße eintretende Beschädigungen der Treppen, Hausgänge, Türen oder Wege nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (17) Abfallsäcke für Restabfall können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfuhr erfolgt in den entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die beim ESO und dessen Ausgabestellen zu beziehen sind. Die Gebühr wird nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (18) Die Bereitstellung der Behälter für den Rest- und Bioabfall erfolgt nach Abstimmung des Anschlusspflichtigen mit dem ESO unter Berücksichtigung der anfallenden Rest- und Bioabfallmenge. Im Fall, dass keine Einigung zustande kommt, entscheidet der ESO in Anlehnung an die Bemessungsgrundlage 10 l pro Einwohner/Woche für den

Restabfall und 6 l pro Einwohner/Woche für den Bioabfall oder dem tatsächlichen Abfallanfall, wenn dieser über den vorgenannten Werten liegt.

- (19) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 15. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegt haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.
- (20) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Baubeginn oder Inbetriebnahme der Anlage beim ESO schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den ESO in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der ESO kann dem Stand der Technik entsprechende Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen. Die erteilte Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.
- (21) Dem Antrag gemäß Abs. 20 kann nur stattgegeben werden, wenn
  - a) ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt,
  - b) hygienisch- und gesundheitsschutzrechtliche Gründe sowie Gründe der Arbeitssicherheit nicht entgegenstehen,
  - c) die technischen und tatsächlichen Abfuhrvoraussetzungen für die Entsorgungseinrichtungen (z. B. Sammelfahrzeuge) des ESO bzw. von ihm beauftragter Dritte gegeben sind,
  - d) gewährleistet wird, dass die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert ist und der Anschlusspflichtige die Haftung für seine Presse und alle davon ausgehenden Gefahren übernimmt. Hierzu hat er auf Verlangen des ESO eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen,
  - e) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen und die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge nicht zu schwer sind.
- (22) Behälter, welche auf Grund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des ESO abgefahren und entsorgt werden kann.
- (23) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 liegen und bei Selbstpresscontainern nicht über 3.
- (24) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gemäß Abs. 20 entstehenden Zusatzkosten, erhebt der ESO gemäß § 4 Abs. 5 und 6 AbfGS eine gesonderte Gebühr.

- (25) Bei einer durch den ESO festgestellten unzulässigen oder über den Faktoren nach Abs. 23 liegenden Verpressung kann durch den ESO die Aufstellung zusätzlicher erforderlicher Behälter (Berechnungsgrundlage unverpresster Restabfall) verlangt werden. Zuvor ist durch den ESO eine Anhörung des Anschlusspflichtigen durchzuführen. Der ESO behält sich in diesen Fällen vor, die Leerung nur noch im Teilservice anzubieten.
- (26) Ferner ist der ESO berechtigt, verpresste Abfallbehälter zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abzu ziehen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen und wieder auf das Grundstück zurückzustellen.

### **§ 15 Voll- oder Teilservice**

- (1) Die Durchführung der Abholung des Rest- und Bioabfalls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen, wobei die Wahl zwischen Voll- und Teilservice nur einheitlich für beide Abfallarten ausgeübt werden kann.
- (2) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die Abfallbehälter oberhalb 1.100 l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.
- (3) Im Teilservice sind die Abfallbehälter nach näherer Maßgabe des § 16 bereit zu stellen.
- (4) In besonderen Fällen kann der ESO bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, welche Serviceleistung und welches Behältervolumen angeboten wird. Die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind zu berücksichtigen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag beim ESO kann der jeweilige Service bis spätestens zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung der beantragten Serviceleistung wird bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegt haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.

### **§ 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr**

- (1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter die größer als 1.100 l sind, können auf Antrag auch abweichend von Satz 2 geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.
- (2) Die PPK-Abfallgefäße werden 14-täglich im Teilservice entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.
- (3) Alle Abfallgefäße für Rest-/Bioabfall, PPK und Leichtverpackungen und Abfallsäcke für Restabfall und Leichtverpackungen die im Teilservice geleert werden sind am Vor-

abend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehlbefüllungen oder Überfüllungen der Behälter oder Säcke sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (4) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (5) Können die Abfallgefäße nicht entleert werden, so kann eine Entleerung auf Antrag vom Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und gegen Entrichtung einer Sondergebühr (§ 5 Abs. 1 AbfGS) erfolgen. Adressat des gebührenpflichtigen Bescheides ist der Anschlusspflichtige gemäß § 18.

### **§ 17 Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Für die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen, ist mit dem ESO ein Termin zu vereinbaren. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr zulässig. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf.
- (2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann.
- (3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlagregat etc.
- (4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem bei dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden.
- (5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit der Abfuhr Eigentum des ESO, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

### **§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei

ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zu gelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jeder ihm gemäß Abs. 1 gleichgestellte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen.
- (3) Jeder Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit er selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechenden Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.
- (4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 2. Hs. KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach § 7 S. 4 der GewAbfV haben für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.
- (7) Die Besitzer, deren Abfälle dem ESO zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Offenbach ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallentsorger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.

Ein Benutzungszwang besteht nicht:

- a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzung bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem ESO nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht,
- b) auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom ESO bereitgestellten Formulars für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Le-



bensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.

Für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird (Eigenkompostierung).

Die Befreiung vom Bioabfallgefäß kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom ESO schriftlich stattgegeben wurde.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehenen Flächen, sind dem ESO unverzüglich mitzuteilen.

- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (9) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG).
- (10) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 25 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (11) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anzumelden.
- (12) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des ESO nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.
- (13) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 4 KAG i. V. m. 44 Abgabenordnung (AO).

## **§ 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen**

- (1) Der ESO kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,
  - a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
  - b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und dem nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (2) Der ESO behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahmetatbestände zu überprüfen.

### **§ 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht**

- (1) Den Beauftragten des ESO oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur, und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrwG), sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (2) Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/innen des ESO oder deren beauftragte Dritte haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen.
- (4) Der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.

### **§ 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen**

- (1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als zwei aufeinanderfolgende Sammeltermine, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt.

- (2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.

## **§ 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen**

- (1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte sowie Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Offenbach am Main stattfinden.
- (2) Bei allen Großveranstaltungen sind die Abfälle wie folgt zu trennen:
  - a) Glas ist zu den aufgestellten Depotcontainern oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.
  - b) PPK ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.
  - c) Verpackungen i. S. d. VerpackV sind in den zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.
  - d) Rest- und Bioabfälle sind den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit dem ESO bereitgestellt. Der ESO erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäß § 5 der AbfGS.

## **§ 23 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 24 Modellversuche und Satzungsänderungen**

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Offenbach bzw. in deren Beauftragung der ESO oder ein anderer Dritter Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Auch zur künftigen Einführung neuer Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührenmodelle ist der ESO berechtigt, sich den Regelungen dieser Satzung zu bedienen, insbesondere bezüglich der Auskunftspflichten.

## **§ 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber eingibt, oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall in die Behälter für andere Abfallarten eingibt,
  3. entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße abgelagert,
  4. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter gem. § 5 Abs. 1 a) und c) eingibt,
  5. entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehen Bioabfallgefäße eingibt,
  6. entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße abgelagert,
  7. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt.
  8. entgegen § 11 Abs. 3 angelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
  9. entgegen § 12 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder schadstoffbelastete Abfallfraktionen nicht getrennt überlässt,
  10. entgegen § 12 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt anliefert,
  11. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  12. a) entgegen § 13 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,  
b) als Hundehalter bzw. Führer des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
  13. entgegen § 13 Abs. 4 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,
  14. entgegen § 14 Abs. 5 S. 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
  15. entgegen § 14 Abs. 5 S. 4 durch fehlerhafte Befüllung Abfälle in den Restabfall-, PPK- oder Bioabfallbehälter einbringt, die nicht als zugelassene Abfälle im Sinne der Satzung gelten,
  16. entgegen § 14 Abs. 8 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin einschlemmt, einstampft, verpresst, verbrennt, brennende, glühende oder heiße Abfälle, oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
  17. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,
  18. entgegen § 14 Abs. 15 Abfallbehälter nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
  19. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
  20. entgegen § 14 Abs. 19 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind,
  21. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,

22. entgegen § 14 Abs. 20 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO in Betrieb setzt,
23. entgegen § 14 Abs. 20 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführungen einsetzt,
24. entgegen § 14 Abs. 20 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlage ohne Genehmigung vornimmt,
25. a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,  
b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 den Verkehr behindert,  
c) entgegen § 16 Abs. 3 S. 3 nach erfolgter oder unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
26. a) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht angemeldet wurden,  
b) entgegen § 17 Abs. 1 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
27. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
28. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
29. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
30. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung die Straße verunreinigt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
32. entgegen § 17 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
33. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung an die öffentlichen Abfallentsorgung anschließt,
34. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
35. entgegen § 18 Abs. 3 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
36. entgegen § 18 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
37. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallensammlung nach den Vorschriften dieser Satzung überlässt,
38. entgegen § 18 Abs. 7 sich nicht des angebotenen Hol- und Bringsystem bedient oder die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu einer von dem ESO genannten Abfallentsorgungsanlage bringt,
39. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) im Falle einer genehmigten Eigenkompostierung Bioabfälle anderweitig als durch Eigenkompostierung entsorgt,
40. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen dem ESO nicht unverzüglich anzeigt,
41. entgegen § 18 Abs. 9 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,
42. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
43. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
44. entgegen § 18 Abs. 11 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
45. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten des ESO zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,

46. entgegen § 20 Abs. 2 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
  47. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
  48. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2004 außer Kraft.

Offenbach a. M., den xx.xx.2013

gez.  
Horst Schneider  
Oberbürgermeister

Die nach § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderliche Zustimmung wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt  
-Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau –

xxx

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG wird den in § 3 des Entwurfs der Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main getroffenen Ausschlussregelungen zugestimmt.

Im Auftrag  
gez. N.N

Amtlich bekannt gemacht in der Offenbach Post vom xx.xx.2013